

## Ueber die *leges annales* der Römer.

Auf die Frage, welches sind denn die in der *lex Villia* \*) für die einzelnen Staatsämter festgestellten Jahre, ist es herkömmlich zu antworten: Cicero rühmt von sich, daß er *omnes honores anno suo* erlangt habe; mithin kann man die Lebensjahre Cicero's, in welchen er die einzelnen Ämter verwaltet hat, als die gesetzlich bestimmten ansehen. In diesem Raisonement sind zwei bedeutende Fehler zu rügen.

a) Cicero sagt nirgends, daß er *omnes honores suo anno* erlangt habe. Cic. Agrar. II, c. 2 und Brut. 94, 323 behauptet er dies bloß vom Consulate, und de off. II, 17, sq. nam pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno, sane exiguus sumptus aedilitatis fuit, ist doch offenbar die Quästur und Aedilität ausgeschlossen, und nur die Prätur und das Consulat bezeichnet. Hinsichtlich der übrigen Ämter rühmt er sich bloß *quaestor in primis, aedilis prior* geworden zu sein in Pison. c. 1.

b) Der Ausdruck *anno meo, anno suo*, behaupte ich, bezieht sich überhaupt gar nicht auf das Lebensalter des Bewerbers, sondern vielmehr auf die gesetzliche Frist, die nach Verwaltung des nächst vorhergehenden Amtes verfloßen sein mußte, ehe einer das höhere Amt erlangen konnte. War diese Zwischenzeit verstrichen — nach Cic. ad fam. X, 25 war es ein *biennium*, was sich auch aus Cic. Phil. V, 17. si *anno superiore* *quaestor* fuisset folgern

\*) Cic. XL, 44. Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Ovid. Fast. V, 65. finitaque certis legibus est aetas, unde petatur honos.

läßt — so trat dann der *annus suus* ein, wo einer gesetzlich berechtigt war, auf das höhere Amt Anspruch zu machen. Wenige jedoch erreichten *hoc modo* das Consulat und *homines novi* vor Cicero nie. (Agrar. II. c. 2). Wenn nun jemand in dem gesetzlich erlaubten frühesten Alter in das erste Amt eintrat, dann fiel freilich der *annus suus* und das in der *lex annalis* unter jener Voraussetzung festgestellte normale Lebensjahr zusammen; aber der Einzelne, der die ersten Aemter später verwaltete, als es gesetzlich erlaubt war, konnte die höheren Aemter *anno suo* erlangt haben, ohne darum sie auch in dem gesetzlich erlaubten frühesten Lebensalter erhalten zu haben. Für diese Deutung des *annus suus* sprechen folgende Beweise.

1) Cic. ad fam. X. 25. *multi clarissimi viri annum petitionis suae non obierunt. Quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Hier ist offenbar der *annus tuus* nicht von dem Lebensalter, sondern von dem *biennium post aedilitatem* abhängig gemacht.

2) Cic. Agrar. II c. 2. *reperietis, novos homines nullis annis post petisse quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem ac leges liceret: qui autem suo anno petierint cet.* Hier zeigt sich deutlich, was der gegenüberstehende *annus suus* bedente. Während die *homines novi* gewöhnlich erst nullis annis post *praetoram* sich zu bewerben wagten, bewarb sich Cicero *quam primum licitum fuit* und wurde Consul (gleich nach dem *biennium* oder) *anno suo*, die anderen *serius quam per leges* licebat und natürlich nun auch zugleich *serius quam per aetatem* licebat. Das *per aetatem ac leges* ist also von einander zu scheiden.

3) Cic. Brut. 93, 321. *atque ut multa omittam, in hoc spatio (i. e. per hoc tempus) et [in] his post aedilitatem annis et praetor primus et incredibili populi voluntate sum factus.* Richtig erkannte Drelli, daß hier *et - et - et* sich entsprechen, und *his* (i. e. *tam paucis*) post *aedilitatem annis* als eine der drei Auszeichnungen, welche Cicero bei seiner Bewerbung um die

Prätur erfahren hat, anzusehen sei. Fälschlich hielt Ellendt jene Worte für eine Erklärung von in hoc spatio und wollte sie darum als Glossen streichen.

4) Wäre Obiges nicht die richtige Erklärung des *annus suus*, so dürfte Cicero gar nicht von sich sagen, daß er das Consulat *anno suo* erlangt habe. Denn Cicero trat 3 Tage nach Antritt des Consulates in sein 44. Jahr, war also Consul *anno actatis LXIV*, was noch Niemand für das normale Lebensjahr angesehen hat.

5) Nach Plin. Ep. VII, 16. waren Plinius und Tiro zusammen Quästoren. Letzterer wurde durch Dispensation ein Jahr früher Tribun als Plinius; aber Plinius holte ihn in der Prätur wieder ein, weil diesem bei Bewerbung um die Prätur ein Jahr erlassen wurde. Dies setzt voraus, daß bei dem früheren Eintritte in ein vorhergehendes Amt auch das höhere früher erreicht wurde. Jene Dispensation bezog sich auf die Zwischenfrist, nicht auf das Lebensalter, was für jenen Fall auch Masson Vita Plin. p. 42. richtig bemerkt.

6) Auch das Jahr, in welchem jemand nach Verwaltung des Consulates oder der Prätur auf eine Provinz Anspruch machen durfte, heißt *annus suus*. Hier aber kann von keinem Lebensjahr, sondern nur von der Zeit nach der Verwaltung des Amtes, welche zu manchen Zeiten gesetzlich festgestellt war (Dio Cass. 53, 14), die Rede sein. Sueton Gall. 3. *prohibitique a Tiberio sortiri anno suo proconsulatum*. Dasselbe ist Tac. Agric. c. 42. *aderat iam annus, quo proconsulatum sortiretur*.

Eine zweite Vorfrage erheischt eine Behauptung von Manutius de legg. Romanis. Cicero pro lege Manil. 21, 62 sagt: *quid iam singulare, quam ut ex senatusconsulto legibus solutus, consul ante fieret, quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset*. Pompejus bewarb sich um das Consulat nach Appian h. civ. I. 121. *ἔτος ἔχων τεταρτον ἐνὶ τοῖς τοιάνοις*, nach genauerer Rechnung war er beim Antritt des Consulates 35 $\frac{3}{4}$  Jahr alt. Es ist also offenbar, daß an jener Stelle bloß von den magistratus curules die Rede ist, mithin muß man den Ausdruck *ullum alium magistratum* der aristokratisch gefärbten

Rhetorik des neuen Prätors zu Gute halten, der nun die nichtcurulischen Aemter nicht mehr für voll ansieht, wie er eben so in seinem Staate (de leg. III, 3, 7.) besonders hervorhebt: *ollisque (aedilibus) ad honoris amplioris gradum is primus ascensus esto*, während er noch in Verr. Act. c. 4. die *quaestura* den *primus gradus honoris* sein läßt, wie Ulpian de off. quaestoris (Dig. I lit. 13.) *ingressus est enim (quaestura) et quasi primordium gerendorum honorum*. Manutius aber p. 108 geht weiter und behauptet, daß die *lex annalis* sich überhaupt gar nicht auf die nichtcurulischen Aemter bezogen habe. Die Beispiele, die ihm Lipsius de magistratibus entgegenstellt, wo der Ausdruck *aetas quaestoria* vorkommt, möchten freilich nicht viel gegen Manutius beweisen, weil sie sämmtlich aus der Kaiserzeit entnommen sind, wo anerkannt für die Quästur ein bestimmtes Jahr festgestellt war. Zu diesen zähle ich auch das Beispiel aus Quintil. XII, 6, wo zwar von Männern der Republik die Rede ist, aber der Ausdruck *quaestoria aetas* leicht aus dem Sprachgebrauche der Quintilianischen Zeit entnommen sein könnte. Manutius könnte sich auch berufen auf Latinus Pacatus panegyrico Theodosii, welcher sagt: *enius quidem rei ita fuit cura maioribus, ut non in amplissimis magistratibus adipiscendis solum, sed in praeturis quoque aut aedilitatibus capessendis aetas spectata sit petitorum*; wo allerdings befremden kann, daß jener bloß bis zu der Aedilität herabsteigt; aber auf jenen Schriftsteller ist wohl nichts zu bauen.

Allerdings ist in keinem Schriftsteller der Republik irgendwo von einem zur Quästur erforderlichen Alter die Rede, und es ließe sich leicht denken, daß bei der Quästur, als einem ursprünglich rein militärischen Amte (Tac. Ann. XI, 22) dergleichen Bestimmungen nicht nöthig waren, weil die Zulassung zu demselben durch die Kriegsdienste und das militärische Avancement bedingt war. Nach Polybius VI, 19. waren zehnjährige Kriegsdienste zum Eintritt in das erste Staatsamt erforderlich. Daß auch noch zur Kaiserzeit der Kriegsdienst in die Staatscarriere einführte, beweist Seneca ep. 47. *quam multos splendidissime natos senatorium per militiam auspicientes gradum fortuna depressit*. Dio Cass. 67, 11. *Ἰούλιος*

Καλούαστρος κεχιλιαρχηκώς ἐς βουλευίας ἐλπίδα. Vielleicht war dies auch der Grund, warum Gracchus (Plut. Gr. c. 5) das Gesetz gab *νεώτερον ὄντα ἑπτὰ καὶ δέκα ἐτῶν μὴ καταλέγεσθαι στρατιωτῆν*, weil die Vortheile, welche der frühe Eintritt in den Kriegsdienst bot (Civ. 25, 5. ut qui minores annis septem et decem sacramento dixissent, iis proinde stipendia procederent, ac si septem et decem annorum aut maiores milites facti essent) von der Aristokratie zu sehr benutzt wurde.

Aber wir sehen, daß, wo von dem Anfange der Staatslaufbahn und den darauf gegründeten Anciennetäts-Ansprüchen die Rede ist, immer auf die Quästur zurückgegangen wird. Erwägen wir nun, daß die Hauptbestimmung des Gesetzes eigentlich auf die Zwischenzeit zwischen den einzelnen Aemtern sich bezog, dennoch aber im Gesetz es heißt, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*, so muß man schließen, daß beide Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen waren in der Weise, daß in Einklang mit jenen Zwischenfristen das normale Lebensjahr im Gesetze hingestellt war. Dann aber wäre es seltsam, wenn in dieser Norm nicht auch für den ersten Eintritt in die honores eine aetas angenommen und festgestellt gewesen wäre. Auch gab es ja viele, welche nicht homines militares waren, und propter iuris civilis scientiam auf die Staatsämter Anspruch machten (Cic. pro Mur. c. 23 sq.). Auf diese mußte doch die Norm auch anwendbar sein. Vorzüglich aber spricht für jene Annahme die Analogie, insofern in der Kaiserzeit (siehe nachher) und in den Municipien schon früher für den ersten Eintritt in die Staatsämter ein bestimmtes Alter erfordert wurde. Daß übrigens nicht etwa bloß durch die Aeditilität, sondern durch die Quästur die zum zeitigen Eintritt in die höheren Staatsämter erforderliche Anciennetät bedingt war, was freilich Manutius wohl nicht leugnen würde, erhellt aus folgenden Stellen. Cic. pro Mur. S. 18. klagt Sulpicius, daß Murena statt seiner zum Consul erwählt sei, und bemerkt *quaesluram una petiit et sum ego factus* (i. e. renuntiat) prior. Cic. Phil. V, 17. wird zu Gunsten Octavians decretirt: *eiusque rationem, quemcunque magistratum pctet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno*

superiore quaestor fuisset d. i. er erhielt die Anciennetät eines 32jährigen quaestorius. Zugleich wurde ihm (Dio Cass. 46, 29. Cic. ad Brut. ep. 15 statuam Philippus decrevit, celeritatem petitionis primo Servius, post celeriores etiam Servilius) gestattet, 10 Jahre vor der gesetzlichen Zeit sich um das Consulat zu bewerben, d. h. nach jenem vorausgegangenen Decrete, es solle so angesehen werden, als ob er 42 Jahre alt wäre. Mir scheint dieses auf einen decursus honorum hinzudeuten, der 12 Jahre umfaßte vom 30—42 Lebensjahre. Für die Bedeutsamkeit der früheren Aemter ist wichtig Cic. pro Planc. c. 21. wo er viele Beispiele anführt von solchen, die, ohne Aedilen gewesen zu sein, zu Consuln erwählt worden wären, aber als weit merkwürdiger die Fälle hervorhebt, wo einer Consul geworden sei, ohne vorher tribunus plebis und quaestor, ja ohne tribunus militum gewesen zu sein.

Daß die gewöhnliche, angeblich auf Cicero's Lebensjahre sich stützende Ansicht, daß das 31. 37. 40. 43. Lebensjahr in der lex Villia festgestellt gewesen sei, wobei man zugleich unentschieden läßt, ob jenes Jahr vollendet oder angetreten, ob es das Jahr der Amtsführung oder der Bewerbung gewesen sei, nicht gehörig begründet ist, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. Nach meiner Meinung war zur Zeit der Republik

für die Quästur das Alter von 30 Jahren	
„ das Tribunat . . . .	33 „
„ die Aedilität . . . .	36 „
„ die Prätur . . . .	39 „
„ das Consulat . . . .	42 „

erforderlich. Dabei möchte ich den bekannten juristischen Canon der späteren Zeit, annus coeptus pro pleno habetur \*) nur von der Zeit der Bewerbung gelten lassen, so daß also einer nach Vollendes 41. Jahres sich um das Consulat bewerben und kurz vor oder gleich nach Vollendung des 42. Jahres dasselbe antreten konnte.

\*) L. 8 de muneribus et honoribus (Dig. 50 tit. 4): annus autem coeptus pro pleno habetur; hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus.

Hierzu stimmt genau die Bestimmung der aetas consularis bei Cic. Phil. V, 17. Macedo Alexander nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem minor quam consularis. Alexander starb 32 Jahre 2 Monate alt. Also der beginnende annus XLIII aetatis war zur Verwaltung des Consulats hinreichend. Cicero aber war Consul anno aetatis XLIV, weil er erst anno aetatis XXXII Quästor geworden war. Für die Quästur das Jahr 30 anzunehmen, hat gleichfalls mehr für sich als 31, weil jenes Jahr anderweitig in ähnlichen Verhältnissen als Normaljahr gilt. So z. B. ist in der lex Servilia die Wahlfähigkeit zu den C<sup>D</sup>Lviris durch das 30. Jahr bedingt. (Monum. legg. ed. Haubold. p. 33. 35. Briffon. de form. II, 24.) In der tabula Heracleensis ist das 30. Jahr ausdrücklich als das gesetzliche für den Eintritt in die Staatsämter in den Municipien festgestellt: qui minor XXX annis est, erit, ne quis eorum in municipio, colonia, praefectura duumviratum quatuorviratum, neve quem alium magistratum neve petito neve gerito (Haub. Monum. p. 119). Diese Bestimmungen für die Municipien sind sicherlich den Gesetzen in Rom nachgebildet, und so dürfen wir wohl auch das vom Prätor C. Claudius für die Halesini entworfene Statut, ne quis minor XXX annis natus senator cooptaretur (Cic. in Verr. acc. lib. II, 49, 122) und die für die Bithynier durch die lex Pompeia getroffene Bestimmung nequis capiat magistratum neve sit in senatu minor XXX annorum (Plin. ep. X, 83) um so mehr mit anführen, da seit Augustus, wo in Rom jene Gesetze sich änderten, auch in den Provinzen diese Statuten (Plin. l. l.) umgestaltet wurden.

Die häufig schon in der Republik vorkommenden Ausnahmen, wo einzelne Männer, ehe sie jenes Alter erreicht hatten, die Aemter erlangten (Varroni ad Phil. V, 17. Drafenb. ad Liv. 25, 2. Val. Max. VIII, 15. Manutius de legg.) sind nicht als willkürliche Exemtionen anzusehen, sondern waren zum großen Theile in dem Gesetze selbst begründet. Militärische Auszeichnung und Verdienste gestatteten eine frühere Bewerbung. Cic. Acad. II, 1. Lucullus quaestor permultos annos admirabili quadam laude

praefuit, deinde absens factus aedilis, continuo praetor, licebat enim celerius *praemio legis*. Cic. Phil. XI, 5. (Bestia) alter Caesar Vopiscus ille, qui ex aedilitate consulatum petit, solvatur legibus, quanquam leges eum non tenent *propter eximiam*, credo, *dignitatem*. Auf seine Verdienste berief sich auch wohl Furnius, wenn er (Cic. ep. ad fam. X, 25), ohne Aedil gewesen zu sein, sich um die Prätur bewarb. Bei Appian b. civ. I. 101. will Sulla dem von Sulla von neuem eingeschärften Gesetze (*στρατηγῆν ἀπέλθε πρὶν ταμειῶσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι*) sich nicht fügen, sondern will *διὰ τὸ μέγεθος τῶν ἐργασμένων κατὰ παλαιὸν ἔθος* Consul werden, ohne Quaestor und Prätor gewesen zu sein. Wenn dagegen Antronius, der zugleich mit Cicero Quaestor war, (pro Sull. VI, 18) dennoch zwei Jahre früher als Cicero zum Consul designirt wurde, so war dies nur eine durch Umtriebe der Catilinarischen Partei erschlückene Ungesetzlichkeit, die ihm auch eine Anklage de ambitu und die Verdammung zuzog. Die wegen besonderer Verdienste Cato zuerkannte Auszeichnung (Val. Max. V, 1, 14. Plut. c. 39) ut praectura extra ordinem ei daretur, bezog sich wohl nicht auf seine aetas, wie Dio Cass. 39, 23 meint, *στρατηγῆσαν αὐτῷ δοθῆναι καί τε ο μὴ δ' ἐπὶ πρὸς ἡκουσαν*, sondern, wie Manutius de legg. zu erweisen sucht, auf den Wahlmodus: *campestrem* experiri temeritatem quam curiae beneficio uti satius duxit sagt Val. Max. l. l.

Ehe wir zur Kaiserzeit übergehen, müssen wir noch die häufig angeregte Frage beantworten, ob es vor der lex Villia (574) schon eine ähnliche gesetzliche Bestimmung gegeben habe. Daß in der älteren Zeit keine lex annalis vorhanden gewesen sei, sagen ausdrücklich Tac. Ann. XI, 22. Cic. Phil. V, 17. Doch wiederholt hat man behauptet, daß die lex Villia nicht die erste gewesen sei. So fand man eine Spur einer anderen lex annalis, deren Priorität man freilich nicht geradezu behauptete, weil die Zeit derselben unbekannt sei, bei Cic. de orat. II, 64, 261. ut olim, Rusca quum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius, die mihi, inquit, M. Pinari, si contra te dixero, mihi male dicturus es? Aber bei Liv. 40, 18. wird ein Prätor des Jahres 573 M. Pinarius

Pusca (andere codd. Pusca) erwähnt. Was liegt näher, als daß jener M. Pinarius Rusca bei Cicero und M. Pinarius Pusca (schreibe: Rusca) bei Livius eine und dieselbe Person ist? Auch der genannte Gegner von Rusca, M. Servilius, findet sich bei Liv. 40, 27. als Kriegstribun des Jahres 574. Es scheint also, daß jener Rusca an den Debatten über die lex Villia lebhaften Antheil genommen und als suasor derselben aufgetreten ist. Will man aber den Ausdruck Cicero's quum legem ferret annalem urgiren, so ließe sich vielleicht auch annehmen, daß bei Liv. 40, 44 eo anno rogatio *primum* lata est so zu verstehen sei, daß durch das *primum lata est* auf eine in den nächsten Jahren (durch Rusca) erfolgte nochmalige Beantragung derselben Bill hingewiesen wird. Vgl. Liv. 10, 9. *tertio ea (lex Valeria) tum lata est.*

Die Hauptstelle aber, auf die man sich beruft, ist Liv. 25, 2. Huic (P. Scipioni Africano) petenti aedilitatem quum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legilima aetas esset, si me, inquit, omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo. Dürfte man hier *legilimus* in der anderwärts, namentlich bei Plinius oft vorkommenden weiteren Bedeutung nehmen, daß es nicht *gesetzlich*, sondern *gehörig*, *sächlich*, *passend* bedeute — man bedenke daß Scipio damals kaum 22 Jahre alt war — so wäre die Schwierigkeit beseitigt. Auch paßt hierzu die Antwort Scipio's: *satis annorum habeo, si me Quirites aedilem facere volunt*, und so ist wohl auch, wenn Scipio Liv. 38, 51 sagt, *ita si ab annis septendecim ad senectutem semper vos aetatem meam honoribus vestris anteistis, ego vestros honores rebus gerendis praecessi*, bei jener aetas nur an die große Jugend Scipio's, nicht an ein hinter gesetzlichen Bestimmungen zurückstehendes Alter zu denken. Aber es läßt sich nicht leugnen, ein solcher Gebrauch des Wortes *legilimus* in solchem Zusammenhange würde durchaus zu tadeln sein. Mit Heineccius Comment. ad leg. Iuliam et Papiam Poppaeam p. 203. an das Jahr der Majorennität zu denken, ist ganz unstatthaft, da in der Zeit der Republik nirgends eine Spur sich findet, daß die Majorennität mit dem Antritt der honores in

Verbindung gestanden habe. Daß für die Sache selbst, ich meine für das Vorhandensein einer *lex annalis* zur jener Zeit nichts aus jener Stelle gefolgert werden dürfe, scheint mir deutlich aus Polybius X, 4 sq. hervorzugehen, welcher, obwohl er über jene Bewerbung und über Scipio's mannigfaches Bedenken dabei ausführlich spricht, nichts von einem entgegenstehenden Gesetze andeutet. Es bleibt also nichts übrig, als bei Livius einen Anachronismus anzunehmen. Derselbe Anachronismus tritt in einem ähnlichen Falle bei Plutarch entgegen. Nämlich bei Liv. XXXII, 7. bewirbt sich L. Quintius Flamininus gleich nach der Quästur, als er noch nicht 30 Jahre alt war (Plut. Flamin. c. 2), um das Consulat. Die Tribunen widersetzten sich dieser Bewerbung mit dem Bemerkten: *nobiles homines aedilitatem praeturamque fastidire, et media transcendendo summa imis continuare*. Aber der Senat entschied: *qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi quem velit potestatem fieri aequum esse*. Es gab also damals noch keine *lex annalis*. Dennoch aber sagt Plutarch c. 2. die Tribunen hätten sich gegen jene Bewerbung erklärt, weil er *παρά τοὺς νόμους εἰςβιάζεσθαι εἰς τὴν μείστην ἀρχήν*.

Große Veränderungen erlitt das Gesetz seit Augustus. Nach Dio Cass. 52, 20 *εἰς δὲ τὸ συνέδριον (καταλέγεσθαι χρῆ) πεντεκαεικοσιέτιες ταμιεύσαντες τε καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες στρατηγείωσαν τριακοντοῦται γέροντες* trat man jetzt mit dem 25. Jahre in die Quästur und den Senat ein, und mit dem 30. in die Prätur. Zwar ist bei Dio Cass. l. l. jene Bestimmung nur als ein Vorschlag dargestellt, den Mäcenus Augustus gemacht habe, aber sein bemerkt Lipsius (Exc. ad T. Ann. III, 29), daß Dio in dieser fingirten Rede gewiß nur die damals wirklich von Augustus eingeführte Norm zu Grunde gelegt habe. Daß dem so sei, dafür lassen sich noch andere Beweise beibringen. Zunächst scheint mir diese neue Fassung des Gesetzes, wenigstens was die Zeit des Eintrittes betrifft, durchaus dem alten Gesetze analog. In den ältesten Zeiten waren fünfjährige Feldzüge erforderlich, um Kriegstribun, und zehn, um Quästor zu werden (Polyb. VI, 19).

Augustus ließ nun die Senatorenöhne gleich mit dem Range eines tribunus in das Heer eintreten. (Sueton Octav. 38. Lib. c. 9. Tac. Agric. c. 5); demnach wurde ihre Laufbahn um 5 Jahre gezeitigt, und sie konnten nun schon im 25. statt im 30. Jahre Quaestor werden. Als Hauptbeleg für jenes Statut führt man mit Recht an L. 2. de minoribus XXV annis (Dig. IV. tit. 4): nec per liberos suos rem suam maturius a curatoribus recipiat; quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam. Lipsius bemerkt hierüber: quae lex subtilius considerata adstruit hoc aevum; derselbe sagt Exc. ad Tac. Ann. III. 29. colligas idem non obscure ex l. II. de minoribus. Vermuthlich meint er, wäre nicht das 25. Jahr zugleich das Jahr der Majorennität und des Eintritts in die Staatsämter gewesen, so hätte es Niemanden bekommen können, Begünstigungen, die man beim Eintritt in die Staatsämter in Anspruch nehmen durfte (siehe nachher über die lex Julia et Papia Poppaea), auch auf die Majorennität auszudehnen. Deutlicher spricht für die obige Annahme L. 8 de muneribus et honoribus (Dig. 50 tit. 4): ad rempublicam administrandam ante vicesimum quintum annum, vel ad munera, quae non patrimonii sunt, vel honores admitti minores non oportet. Wendet man mir ein, daß jenes Buch der dig. von den Municipien und Provinzen handle, so mag dies Jacobus Gothofredus, der in seinen fontes quatuor juris civilis jener Gesetzesstelle allgemeine Gültigkeit giebt, bei den Juristen vertreten. Auch die durch kaiserliche Decrete bewilligten Exemtionen weisen auf das 25. Jahr als Eintrittsjahr hin. So wird bei Dio Cass. 53, 28 und 54, 10 dem Liberius, als er noch nicht ganz 20 Jahre alt war, bewilligt, quinquennio maturius magistratus adire. Germanicus erhielt nach Sueton Calig. 1. in seinem 19. Jahre quaesturam quinquennio ante quam per leges liceret. Ähnliche Exemtionen siehe bei Dio Cass. 56, 17. 26. 28. 58, 23. 59, 22. 60, 5. Tac. Ann. III. 29. Lampridius Commod. c. 2. Spartianus Iuliano Capitolinus Marco.

Gesetzlicher Erlass eines oder mehrerer Jahre wurde verfügt

durch die lex Julia et Papia Poppaea seit 760, welche den Verheiratheten, namentlich denen, welche Kinder hatten, außer anderen rechtlichen und privatrechtlichen Vortheilen auch manche Begünstigungen bei der Bewerbung um Ehrenstellen ertheilte. Nach Heineccius (Commentar. ad legem Juliam et Papiam-Poppaeam) lautete das betreffende caput dieser lex (VIII): qui candidatorum plures liberos habebit, praefertur: petentibusque honores singuli anni remittuntur, eisque honores citius quam per leges annarias licet petere sine fraude liceat. Die Belege aus den alten Schriftstellern sind Tac. Ann. II, 51. III, 56. XV, 19. Sueton Tib. c. 35. Min. ep. VII, 16. Ulpian L. 2. de minoribus XXV. annis. Berichtigen müssen wir hierbei einen Irrthum von Heineccius, der p. 221. als Belege für jene gesetzliche Exemption auch Inschriften aus Gruterus und Reinesius anführt, auf welchen verstorbene ein- und zweijährige Kinder bene merentes genannt werden. Heineccius meint, jene Kinder könnten doch weiter kein Verdienst gehabt haben, als daß sie durch ihr Dasein den Vätern jene rechtlichen Begünstigungen verschafft hätten. Hätte Heineccius noch mehr Inschriften nachgesehen, so würde er gefunden haben, daß bei den Römern die Todten fast immer bene merentes genannt werden. Es liegt also die Vermuthung nahe, daß das bene merens bei den Römern ein ähnliches epitheton ornans der Todten war, wie bei uns „der selige“. Einen ähnlichen Gebrauch bei anderen alten Völkern habe ich nachgewiesen in der Brochüre: Herr Prof. Ewald als Punicer gewürdigt p. 32. Aber einen trefflichen Beleg für jenes Gesetz bietet Tac. Agric. c. 6 auctus est ibi filia, in *subsidium* simul et solatium, nam filium ante sublatum brevi amisit. Fragt man sich hier, inwiefern die Tochter dem Agricola subsidio sein konnte, so wird man kaum eine andere Antwort finden können, als daß sie ihm die durch die lex Julia et Papia Poppaea zugesicherten Begünstigungen in seiner Staatslaufbahn verschaffte. Hätte Walsh, der p. 413 seines Commentars mit seiner dürftigen Kenntniß der lex annalis die ganze Taciteische Chronologie in Confusion bringt, erwogen, daß Agricola verheirathet war und Kinder hatte, und daß dieses beides von bedeutendem Ein-

flusse hierbei war — Dio Cass. 53, 13. 54, 6 und öfter scheidet τοῦ τε γάμου καὶ τῆς παιδοποιΐας ἀθλα — so würde er uns mit dem dortigen chronologischen Raisonnement verschont haben, welches seine antiquarischen Kenntnisse wie seine Rechenkunst gleich verdächtig macht.

E. Ber.